

Information

Risikoanalyse gemäß Ö-Norm 15288-2

Ö-Norm 15288-2

Die Ö-Norm EN 15288-2 „Schwimmbäder - Teil 2: Sicherheitseschnische Anforderungen an den Betrieb“ ist mit 1.11.2008 in Kraft getreten. Die Norm legt sicherheitstechnische Anforderungen für den Betrieb von klassifizierten Schwimmbädern fest. Im Rahmen der Ö-Norm ist auch die Durchführung einer Risikoanalyse durch den Betreiber des Bades bzw. durch das Betriebsmanagement vorgesehen.

Dieses Informationsblatt soll einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Norm zum Thema Risikoanalyse geben.

ÖNORMEN sind grundsätzlich rechtlich nicht direkt verbindlich. Bindend kann die Norm jedoch werden, wenn sie Gegenstand eines Vertrages wird, oder der Gesetzgeber oder die Behörde ihre Einhaltung vorschreibt (zB im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid). Darüber hinaus ist es möglich, dass die Nichteinhaltung von ÖNORMEN von den Gerichten als Missachtung des erforderlichen „Standes der Technik“ bzw. der Verkehrssicherungspflicht qualifiziert wird, und somit eine Haftung des Bäderbetreibers auslösen kann.

Schwimmbadtypen

In der Ö-Norm EN 15288 werdend grundlegend die Schwimmbad-Nutzungs-Typen unterschieden in:

- öffentliche (Typ 1 und 2) und
- private (Typ 3)

Eine öffentliche Nutzung eines Schwimmbades liegt vor, wenn es für einzelne Personen oder für eine bestimmte Gruppe von Nutzern zugänglich ist, und es nicht ausschließlich für Familien und Gäste des Eigentümers/Besitzers/Betreibers bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittes.

- Typ 1 ist ein Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung öffentlich ist.
- Typ 2 ist ein Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z.B. Hotelschwimmbäder, Camping- oder Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder) und dessen Nutzung öffentlich ist.
- Typ 3 ist ein Schwimmbad zur privaten Nutzung, das ausschließlich für Familien und Gäste des Eigentümers/Besitzers/Betreibers bestimmt ist, einschließlich der Nutzung in Verbindung mit der Vermietung von Häusern an Familien.

Durch die breite Palette unterschiedlicher Schwimmbadtypen ist eine Abstufung der sicherheitstechnischen Anforderungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Gefährdungspotenzials notwendig. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Besucher in Schwimmbädern des Typs 1 eine Beckenaufsicht erwarten, in anderen Schwimmbadtypen aber nicht. Die Betreiber von Schwimmbädern sollten auf der Grundlage von regelmäßigen Risikoanalysen und -bewertungen, die sowohl die Risiken als auch die Verhältnismäßigkeit der Mittel aufgrund technischer und wirtschaftlicher Faktoren berücksichtigen, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Schwimmbadnutzer zu gewährleisten.

Schwimmbadbetreiber sollten bei der Durchführung von Risikoanalysen und -bewertungen auch die EN 15288-1 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau) berücksichtigen.

Vorgangsweise

Schwimmbadbetreiber müssen in vier Schritten vorgehen, wenn sie die für ihr Bad typischen Anlagen und damit verbundenen Risiken bewerten:

1. Identifizieren von Gefahren und Bewerten der damit verbundenen Risiken, sowie Herausgabe von Verfahrensanweisungen, um die bewerteten Risiken zu verhindern oder vor ihnen zu schützen. Diese Anweisungen sind an das Personal zu verteilen und dieses entsprechend zu schulen.
2. Herausgabe einer schriftlichen Anweisung zur Handhabung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes. Beispielsweise in Form von betriebsinternen Sicherheitsvorschriften (solche sind auch im Sinne des Arbeitnehmerschutzes erforderlich).
3. Festlegung einer Organisationsstruktur mit den jeweiligen Funktionen (Aufgabenbeschreibung) und Verantwortlichkeiten. Dabei ist genau festzulegen, wer was und wann zu tun hat, und welche Ergebnisse erwartet werden.
4. Das Funktionieren der Organisation ist zu überwachen und regelmäßig zu evaluieren sowie bei Bedarf zu ändern.

Die wesentlichen Grundsätze sind immer gültig und müssen von jedem Schwimmbadbetreiber befolgt werden, auch wenn eine ständige Beaufsichtigung nicht vorgesehen ist (z.B. können technische und aufsichtsbezogene Funktionen kombiniert werden).

Die zu erstellenden Verfahrensanweisungen müssen in schriftlicher Form erlassen werden und müssen, basierend auf einem Sicherheitskonzept, enthalten:

- die Namen und Funktionen der verantwortlichen Personen
- eine Liste der Risiken sowie deren Arbeitsabläufe oder Vorsichtsmaßnahmen zu ihrer Vermeidung
- Regelungen zur Vorgangsweise bei Zwischenfällen und Unfällen
- Regelungen zur Bereitstellung von Informationen, Schulung und Aufsicht
- Regelung zur Sicherstellung, dass die Mitarbeiter die Regeln und Vorsichtsmaßnahmen einhalten

Die somit entstehenden umfangreichen Regelungen (egal ob als Dienstanweisungen, Verfahrensregeln oder wie immer bezeichnet) sind laufend zu evaluieren.

Risikobewertung und Festlegung der entsprechenden Verfahrensanweisungen

Eine spezielle Risikoanalyse und -bewertung ist für jedes Schwimmbad zu erstellen, bevor es zum ersten Mal für die Nutzer geöffnet wird. Sie ist ständig fortzuschreiben und muss nach jeder größeren technischen Änderung, nach einem Unfall oder nach einer Häufung von Zwischenfällen überprüft werden.

Die Risikoanalyse und -bewertung dient der Prüfung aller Aspekte, die möglicherweise zu Personenschäden führen können.

Die Analyse und Bewertung muss:

- den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der Gefährdungen bewerten
- die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen festlegen
- prüfen, welche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen wurden, falls es erforderlich war einzugreifen

Die erforderlichen Schritte bei einer Risikoanalyse und -bewertung sind:

- Gefährdungen erkennen
- entscheiden, wer verletzt werden könnte und auf welche Weise
- Risiko bewerten
- geeignete Maßnahmen ergreifen (das Risiko ausschließen oder verringern oder Gefährdete schützen)
- Verfahrensanweisungen ausarbeiten und diese verteilen
- das Personal schulen
- die Ergebnisse aufzeichnen
- die Analyse entsprechend überprüfen

Die Risikoanalyse und -bewertung muss datiert und vom Schwimmbadbetreiber unterschrieben werden. Grundsätzlich ist sie vom Betreiber selbst zu erstellen, naturgemäß wird er sich jedoch der Hilfe von Fachleuten bedienen.

Verfahrensanweisungen

Ob eine Verfahrensanweisung notwendig ist ergibt sich aus der Risikoanalyse.

Die Verfahrensanweisungen müssen schriftlich erfolgen und folgenden Inhalt aufweisen:

- Zweck
- Anwendungsbereich
- Begriffe
- Zuordnung von Funktion und Verantwortung
- Beschreibung des Vorgangs
- kontrollierte Verteilung (quittierte Ausgabe der schriftlichen Verfahrensanweisungen, quittierte Ausgabe von Kopien)
- Aufzeichnung und Überprüfung (Überwachung der Wirksamkeit der Verfahrensanweisungen, regelmäßig wiederkehrende Überprüfung, Verantwortung für die Überprüfung)

Wesentliche Verfahrensanweisungen

- Verfahrensanweisungen für Anlage und Einrichtungen
- Verfahrensanweisungen und Vorschriften für das Personal des Schwimmbades
- Verfahrensanweisungen bei Notfällen

Anforderungen an den Betriebsablauf

Auf Grundlage der Risikoanalyse sind vom Schwimmbadbetreiber bestimmte Punkte festzulegen, wie beispielsweise für die untenstehenden Bereiche, und gegebenenfalls entsprechende Verfahrensanweisungen auszuarbeiten.

➤ Festlegung einer Obergrenze für die Auslastung

vom Schwimmbadbetreiber auf Grundlage der Risikoanalyse

➤ Kontrolle des Zugangs

zur Verhinderung von Überfüllung und unbefugtem Zutritt

Kennzeichnung und Sicherung der Bereiche mit Zugangsbeschränkung (z.B. Personalbereiche, Technikbereiche)

➤ Organisation der Aufsicht

Die Risikoanalyse und -bewertung muss:

- für alle Typen zeigen, ob eine Wasseraufsicht erforderlich ist, und wenn ja, in welchem Umfang und welcher personellen Ausstattung
- die Verhältnismäßigkeit der Mittel zwischen den Risiken und den zu ihrer Vermeidung aufzuwendenden Kosten berücksichtigen
- beachten, ob es in Bezug zur Aufsicht höherrangige Anforderungen gibt
- besondere Risikofaktoren berücksichtigen
- Faktoren berücksichtigen, die möglicherweise das Risiko verringern können
- berücksichtigen, dass möglicherweise die Faktoren, welche die Risiken erhöhen, nur gelegentlich auftreten, und dass nur in diesem Fall eine Aufsicht erforderlich ist (z.B. Partys, Ereignisse oder wenn am Becken Alkohol zur Verfügung steht)

Wenn bei der Risikoanalyse und -bewertung festgestellt wird, dass in einem Schwimmbad eine Wasseraufsicht nicht erforderlich ist, muss Folgendes berücksichtigt werden:

Für alle Typen:

- Informationen für die Nutzer, die angeben, dass keine Wasseraufsicht vorhanden ist und dass nur einfache Regeln für Nutzung und Sicherheit gelten: Beschilderung vor Betreten des Schwimmbades, in der Eingangshalle, in den Umkleieräumen und im Beckenbereich
- Schilder im Beckenbereich mit Angabe der Wassertiefe

Zusätzlich nur für die Typen 1 und 2 (Schwimmbad ist Haupt- oder Nebenangebot):

- Alarmvorrichtung einschließlich Bedienungsvorschrift, um im Notfall Hilfe herbeizurufen
- geeignete Rettungsausrüstung (z.B. Stangen, Wurfleinen, Auftriebsmittel), die am Beckenrand bereitzustellen und als solche deutlich erkennbar ist

Sofern keine Wasseraufsicht vorgesehen ist, muss der Nutzer beim Betreten der Anlage oder beim Passieren der Kontrollstelle und im Beckenbereich darüber informiert werden.

Wenn ein Schwimmbad ohne Wasseraufsicht genutzt werden kann, ist ein Notfallplan in schriftlicher Form erforderlich, der in der Bedienungsanleitung des Schwimmbades enthalten sein muss.

Wenn ein Schwimmbad während öffentlicher Nutzung ohne Wasseraufsicht genutzt wird, muss immer eine eingewiesene Person in Rufbereitschaft stehen, die unmittelbar auf den Alarm reagieren und im Notfall entsprechend handeln kann.

➤ **Prüfungen und Wartungen**

Folgende Prüfungen sind vorgesehen:

- Prüfung der Schwimmbadanlage, der Gebäude und der zugehörigen technischen Einrichtungen (Gebrauchstauglichkeit der Einrichtungen und des Geländes)
- Prüfung der Schwimmbadausrüstung, der Bauteile und der Sicherheitseinrichtungen (Handläufe, Absperrungen, Ablauföffnungen usw.)
- Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten (Reinigungsplan, Verwendung der Chemikalien usw.)
- Betrieb der Wasseraufbereitungssysteme (Färbetest bei Erstinbetriebnahme, Betriebstagebuch in Übereinstimmung mit den Hersteller-Betriebsanleitungen)
- Betrieb von Heizung, Lüftung und Klimatisierung (in Übereinstimmung mit den Hersteller-Betriebsanleitungen)
- Betrieb der Beleuchtungssysteme:
 - eine Mindestbeleuchtungsstärke nach EN 15288-1
 - die Wirksamkeit der Notbeleuchtung
 - Verfahrensanweisungen bei besonderen Veranstaltungen mit unterschiedlicher Beleuchtung
- Überwachung der Qualität des Beckenwassers

Wartung der Schwimmbadausrüstung:

- Festlegen der erforderlichen Wartung und ihrer Häufigkeit
- Angabe, welche Instandhaltungsarbeiten erforderlich sein können
- Festlegen der Sachkunde und/oder der Qualifikationen der Personen, welche diese Arbeiten ausführen.
- Festlegung dass bei Durchführung von Wartungsarbeiten während der öffentlichen Benutzung geeignete Schutzmaßnahmen für Besucher getroffen werden
- Festlegung wie häufig die Prüfung der Dosierleitungen und der zugehörigen Impfstellen erforderlich ist

➤ **Handhabung und Verwendung von Chemikalien**

Verfahrensanweisungen sind vorgesehen für

- Wahl der Chemikalien anhand geltender Normen und Informationen der Hersteller/Lieferanten
- sichere Anlieferung von Chemikalien (zwischen Lieferant und Schwimmbadbetreiber zu vereinbaren)
- sichere Lagerung und Handhabung von Chemikalien
- sicherer Umgang mit Chemikalien

➤ **Ausbildung, Qualifikation und Einsatz des Personals**

Die Ö-Norm legt genaue Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation, sowie Regelung für den Einsatzplanung, die Einweisung und fortlaufenden Schulungen fest.

➤ Verhalten bei Notfällen

Ist im Schwimmbad Aufsichtspersonal vorhanden sind Handlungsanweisungen für mindestens folgende Notfälle festzulegen und an das jeweilige Personal zu verteilen:

- Feuer
- Versagen von Bauwerk/Bauteil/technische Anlage
- Unfall im Wasser
- Wasserverunreinigung durch Fäkalien/Blut/Erbrochenes
- Trübung des Beckenwassers
- physische Gewalt
- terroristische Handlung
- Kontakt mit Chemikalien
- Ausbruch von giftigem Gas
- Stromausfall
- Ausfall der Beleuchtung
- Gewitter

Die Mindestinhalte und hauptsächlichen Maßnahmen sind in der Ö-Norm festgelegt.

Fachverband der Gesundheitsbetriebe, Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900 - 3559 | F 05 90 900 - 3526

E gesundheitsbetriebe@wko.at | W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Stand: Oktober 2010; diese Information finden Sie auch unter www.gesundheitsbetriebe.at

Autor: Dr. Maria Steiner-Motsch; © Fachverband der Gesundheitsbetriebe, alle Rechte vorbehalten

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autorin oder des Fachverbandes ausgeschlossen ist.